

Satzung

für den Förderverein

Freiherr-von-Stain-Mittelschule Ichenhausen (e.V.)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiherr-von-Stain-Mittelschule Ichenhausen e.V.“
- im Folgenden „Verein“ genannt –
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Ichenhausen.
Postanschrift ist die Anschrift der Schule- Gartenstraße 11 89335 Ichenhausen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Freiherr- von- Stain- Mittelschule Ichenhausen
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch finanzielle Zuwendungen des Vereins an die Freiherr- von- Stain- Mittelschule Ichenhausen verwirklicht, die dem Unterhalt, der Verbesserung der Lehr- und Lernbedingungen oder in anderer Weise der Förderung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule dienen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
3. Zur Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig und beginnt mit Überweisung des ersten Mitgliederbeitrages.
4. Die Mitgliedschaft endet mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls durch Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform und kann postalisch oder per E- Mail eingereicht werden. Zur Wahrung der Kündigungsfrist gilt der Poststempel oder der Eingang der E- Mail.
6. Der Vorstand beschließt über den Beitritt eines Mitgliedes und ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

7. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.
2. Die Höhe des Beitrages wird jährlich in der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.
3. Der Jahresbeitrag ist zum 01.10. eines jeden Jahres fällig.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - Den Jahresbericht des Vorstandes über die Lage und Entwicklung des Vereins entgegenzunehmen, den Bericht über die Rechnungsprüfung zu verabschieden und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
 - Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes zu wählen, die Rechnungsprüfer zu wählen und über den Widerruf der Bestellung als Vorstandsmitglied zu beschließen
 - Satzungsänderungen zu beschließen
 - die Auflösung des Vereins zu beschließen.
2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen schriftlich und geheim; auf Antrag der Mitgliederversammlung auch jeweils per Akklamation.
3. **Anträge von Mitgliedern müssen mindestens vierzehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden.**

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung einmal jährlich. Zu dieser wird drei Wochen vorher durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung per E-Mail einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Abstimmenden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über den Geschäftsbericht, die Kassenführung, die gestellten Anträge, die Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen und Mitgliederbeiträge.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen stattfinden, wenn
 - der Vorsitzende und mindestens zwei Vorstandmitglieder einen schriftlichen Antrag stellen.
 - Ein Fünftel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
2. §8 Ziff. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/eine Vorsitzende/r
 - ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - ein/eine Kassierer/in
 - ein/eine Schriftführer/in
 - Beisitzer: Elternbeiratsvorsitzender oder dessen Vertreter
 - Beisitzer: Schulleiter der Freiherr- von- Stain- Mittelschule Ichenhausen
 - Beisitzer: Vertreter der Wirtschaftsvereinigung
 - Beisitzer: Schulreferent der Stadt Ichenhausen
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Beisitzer sind Kraft ihres Amtes teil des Vorstandes nach Nummer 1.
3. Der 1. oder 2. Vorsitzende vertritt die Vereinigung einzeln nach außen. Er ist auch gerichtlicher Vertreter der Vereinigung.
4. Beim Ausscheiden von einem Vorsitzenden, Kassenswart oder Schriftführer wird dieser in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Laufzeit der Amtszeit neu gewählt.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandesmitgliedes.

§11 Satzungsänderung

1. Die Satzung und der Zweck des Vereins können im Rahmen des §2 der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen geändert werden.
2. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Wortlaut der alten Satzung und die beabsichtigte Änderung mit der Begründung allen Mitgliedern zu übersenden.
3. Nach Beschlussfassung über Satzungsneufassung oder Satzungsänderungen in der Mitgliederversammlung, ist der Vorstand berechtigt, Satzungsanpassungen, die vom Registergericht oder Finanzamt gefordert werden, vorzunehmen.

§12 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindesten 1/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand gestellt werden. Dieser hat innerhalb zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Der Beschluss über die Auflösung erfordert eine Mehrheit von ¾ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern.
3. Ein zum Zeitpunkt der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Vereinsvermögen fällt dem Mittelschulverband Ichenhausen (Stadt Ichenhausen, Heinrich – Sinz- Straße 14 + 16 , 89335 Ichenhausen) mit der Auflage zu, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinn des §2 der Satzung zu verwenden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Mittelschulverband Ichenhausen (Stadt Ichenhausen, Heinrich – Sinz- Straße 14 + 16 , 89335 Ichenhausen).

§13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung, am 13.05.2024 beschlossen. Die Satzung wurde aufgrund der Anforderung des Finanzamtes Neu – Ulm am 04.06.2024 angepasst. Die Satzung wurde aufgrund der Anforderungen des Amtsgericht Memmingen – Registergericht – am 25.07.2024 angepasst.

1. Vorsitzende: Nathalie Böse

N. Böse

Kassierer: Christoph Reichl

2. Vorsitzende: Madel Sandra

S. Madel

Schriftführer: Matthias Zinder

Rechnungsprüfer: Johann Reichhardt

Rechnungsprüfer: Angelika Frey

Beisitzer: Marc Wolfinger

Beisitzer: Markus Mayer

Beisitzer: Martin Schmid

Beisitzer: Reinhold Lindner

Beisitzer: Verena Weitmann

Beisitzer: Nastasja Dobner

Ichenhausen, 25. Juli 2024